

Vereinbarung

zwischen

dem Ostalbkreis, Straßenbulasträger der K 3276
vertreten durch Herrn Finanzdezernent Karl Kurz
- nachfolgend Ostalbkreis genannt -

und

der Stadt Schwäbisch Gmünd
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Christian Baron
- nachfolgend Stadt genannt -

und

der Gemeinde Waldstetten
vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Rembold
- nachfolgend Gemeinde genannt -

über den

Rad- und Gehweg Waldstetten bis Schwäbisch Gmünd im Zuge der K 3276

1. Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1** Die Kläranlage Waldstetten soll außer Betrieb genommen und das anfallende Abwasser über eine neue Abwasserleitung nach Schwäbisch Gmünd abgeführt werden. Die geplante Abwasserleitung zwischen Waldstetten und Schwäbisch Gmünd wird zukünftig im Bereich des straßenbegleitenden Gehwegs verlaufen. Dieser Gehweg ist für die gemeinsame Nutzung von Fußgängern und Radfahrern im Zweirichtungsverkehr zu schmal. Der Ostalbkreis, die Gemeinde und die Stadt kommen überein, den bestehenden Gehweg im Zuge der Verlegung der Abwasserleitung als Gemeinschaftsmaßnahme zu einem regelkonformen Rad- und Gehweg auszubauen, um die Sicherheit für die Radfahrer und Fußgänger zu erhöhen.

Die Baustrecke erstreckt sich: VNK 7224 018 - NNK 7224 021
Baubeginn: Stat. 1+039
Bauende: Stat. 2+351

- 1.2** Grundlage der Baumaßnahme ist die Straßenplanung des Ingenieurbüros Matthias Strobel vom 07.09.2022.

Der ca. 1,6 km lange Rad- und Gehweg erhält eine Regelbreite von 2,50 m.

Aufbau Rad-, Gehweg (Schichtstärken):

Asphaltdeckschicht	3,0 cm
Asphalttragschicht	8,0 cm
Frostschutzschicht	<u>29,0 cm</u>
Gesamtaufbau	40,0 cm

2. Durchführung der Baumaßnahme

- 2.1** Der Ostalbkreis plant den Rad- und Gehweg und vergibt dazu alle notwendigen Aufträge zur Planung (Lph 1-4).
- 2.2** Die Gemeinde führt den Bau des Rad- und Gehweges (Lph 5-9) im Zuge der Verlegung des Abwasserkanals durch, sie vergibt dazu alle notwendigen Aufträge und überwacht die Bauausführung. Die Bauarbeiten umfassen dabei auch die Ausführungen auf Gemarkung Schwäbisch Gmünd.
- 2.3** Die Ausführung der Maßnahme ist in 2023 vorgesehen.
- 2.4** Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt, die Gemeinde und den Ostalbkreis abgenommen. Die Gemeinde überwacht die Verjährungsfristen der Gewährleistungen der oben genannten Baumaßnahme. Evtl. Gewährleistungsansprüche macht die Gemeinde gegenüber dem Auftragnehmer geltend.

3. Grunderwerb

Der erforderliche Grunderwerb wird vom Ostalbkreis durchgeführt. Die Stadt und die Gemeinde führen die Grunderwerbsgespräche und holen die notwendigen Bauerlaubnisse ein.

Nach Fertigstellung der Maßnahme und erfolgter Bauabnahme beauftragt der Ostalbkreis die Vermessung und Vermarkung und erledigt den grundbuchmäßigen Vollzug.

4. Kosten und Abrechnung

- 4.1 Die Kosten für die Verlegung des Abwasserkanals werden von der Gemeinde getragen und sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

Für die Verlegung des Kanals muss der vorhandene 1,50 m breite Gehweg einschl. Unterbau rückgebaut werden. Die Kosten für den Rückbau und der Wiederherstellung des vorhandenen Aufbaus (ausgenommen: bituminöse Schichten) werden der Verlegung des Abwasserkanals zugeordnet.

Die Kosten für die Verbreiterung des Gehwegs (+ 1,00 m) sowie die Kosten für die bituminösen Schichten bilden die Kostenmasse des Rad- und Gehweges. Hinzu kommen die Kosten für Böschungssicherungen, etc., sofern diese durch die Herstellung des Rad- und Gehweges bedingt sind.

In den Bereichen außerhalb der geplanten Abwasserleitung werden alle Leistungen für die Herstellung des Rad- und Gehweges der Kostenmasse zugeordnet.

- 4.2 Die Kosten für den Bau des Rad- und Gehweges werden wie folgt abgeschätzt:

Grunderwerbskosten	32.000 €
(einschl. Nebenkosten u. Vermessungsgebühren)	
Baukosten	2.369.000 €
Herstellungskosten	2.401.000 €
Ingenieurkosten	182.000 €
Gesamtkosten	2.583.000 €

- 4.3 Für die Baumaßnahme wird vom Ostalbkreis für alle Abschnitte ein kombinierter Antrag nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) und dem Sonderprogramm „Stadt und Land“ (SP „S&L“) gestellt. Der maximale Fördersatz beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Herstellungskosten. Die Maßnahme wurde 2022 zum Förderprogramm angemeldet.

- 4.5 Die Gemeinde erhält für die Ausführungsplanung, Bauleitung und Abrechnung vom Ostalbkreis einen Verwaltungskostenersatz in Höhe von 6 % der anfallenden Baukosten (Kostenfeststellung).

- 4.6 Nach Abzug der Förderung werden die verbleibenden Herstellungskosten vom Ostalbkreis, der Stadt und von der Gemeinde in 5 Abschnitten entsprechend den unten aufgeführten Kostenverhältnissen aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt entsprechend den Gemarkungsgrenzen und dem Wechsel der Baulast ab der OD Schwäbisch Gmünd.

Abschnitt	Bau-km	Herstellungskosten	Kosten nach Abzug Förderung	Kostenteilung
Abschnitt 1	BA - Stat. 0+613	1.487.000 €	148.700 €	50 % Gemeinde / 50 % Ostalbkreis
Abschnitt 2	Stat. 0+613- Stat. 0+663	103.000 €	10.300 €	50 % Stadt / 50 % Ostalbkreis
Abschnitt 3	Stat. 0+663 - Stat. 1+290	331.000 €	33.100 €	50 % Gemeinde / 50 % Ostalbkreis
Abschnitt 4	Stat. 1+290 - Stat. 1+300	31.000 €	3.100 €	50 % Stadt / 50 % Ostalbkreis
Abschnitt 5	Stat. 1+300- BE	449.000 €	44.900 €	100 % Stadt

Hieraus ergibt sich eine voraussichtliche Kostenaufteilung:

Ostalbkreis: 97.600 €
Stadt: 51.600 €
Gemeinde: 90.900 €

- 4.7 Abgerechnet wird nach den tatsächlichen Herstellungskosten. Die Maßnahme ist in der mittelfristigen Finanzplanung des Ostalbkreises für 2024 ff vorgesehen.
- 4.8 Sollte die Baumaßnahme vom RP Stuttgart nicht in das Sonderprogramm Stadt und Land aufgenommen werden, wird der Finanzierung unter 4.2 die LGFVG-Förderung mit einem Förderungshöchstsatz von 50 % für die Herstellungskosten zu Grunde gelegt.
- 4.9 Die Gemeinde wird, entsprechend des Herstellungsfortschrittes, Abschlagsrechnungen an die Vertragspartner stellen. Der Ostalbkreis und die Stadt verpflichten sich, diese innerhalb von 4 Wochen nach Eingang zu begleichen.

5. Baulast, Eigentum und Unterhaltung

- 5.1 Die Straßenbaulast und das Eigentum für den fertiggestellten Rad- und Gehweg gehen vom Baubeginn in Waldstetten bis 1 +300 an den Ostalbkreis, der weitere Verlauf bis Bauende geht an die Stadt.
- 5.2 Sämtliche für die Baumaßnahme erforderlichen (Ausgleichs-) Flächen werden zwischen dem Ostalbkreis, der Stadt und der Gemeinde jeweils unentgeltlich übereignet.

6. Sonstige Regelungen

- 6.1 Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 6.2 Die Vereinbarung wird 3-fach gefertigt, jeweils eine Ausfertigung für die Stadt, Gemeinde und den Ostalbkreis.

Anlagen:

Lageplan 1, 2 und 3 der Entwurfspläne vom 07.09.2022, MS-Ingenieure

Aufgestellt:

Landratsamt Ostalbkreis
Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur
Ellwangen, 17.01.2023



Timo Schneider
stv. Geschäftsbereichsleiter

Anerkannt:

Stadt Schwäbisch Gmünd

Schwäbisch Gmünd, 08.02.2023



Christian Baron
Erster Bürgermeister

Anerkannt:

Gemeinde Waldstetten

Waldstetten,

Michael Rembold
Bürgermeister

Genehmigt:

Landratsamt Ostalbkreis
Dezernat II
Aalen,

Karl Kurz

